Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2391

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern)

— Drucksache V/2269 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die obengenannte Verordnung wurde in der 134. Sitzung des Bundestages vom 15. November 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Beratung zugewiesen. Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Da eingeführte Tabakerzeugnisse bei den Zollsätzen des Deutschen Zolltarifs auf dem deutschen Markt im allgemeinen nicht wettbewerbsfähig sind und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG ausgeweitet werden soll, hat der Rat der EWG den Mitgliedstaaten im Jahre 1961 empfohlen, Maßnahmen durchzuführen, die eine Ausweitung des Handels mit Tabakerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten.

Von der Bundesrepublik werden deshalb seit dem Jahre 1961 in unveränderter Höhe folgende Zollkontingente gewährt:

a) Zigaretten

2610 Mio Stück zu einem Zollsatz von 1300 DM für 100 kg Eigengewicht

b) Zigarren

aa) 45 Mio Stück mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm das Stück und einem Zollsatz von 750 DM für 100 kg Eigengewicht

bb) 91,5 Mio Stück mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm das Stück und einem Zollsatz von 550 DM

c) Rauchtabak

358 700 kg Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite (Feinschnitt) zu einem Zollsatz von 1000 DM.

Diese Zollkontingente sollen auch im Jahre 1968 beibehalten werden, um die bereits erwähnte Ausweitung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EWG weiterhin zu gewährleisten. Die Binnenzölle fallen auf Grund der Entscheidung des Rates der EWG vom 26. Juli 1966 jedoch ab 1. Juli 1968 weg. Es ist deshalb erforderlich, die Kontingentsmengen auf den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1968 zu begrenzen, d. h. es sollen jeweils nur die Hälfte der obengenannten Mengen zur Einfuhr aus EWG-Ländern genehmigt werden.

Der Bundestag hat diesen Maßnahmen im Grundsatz bereits zugestimmt (vgl. u. a. 5. und 79. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/217, V/1273). Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt deshalb dem Plenum, der Verordnung, deren Maßnahmen ausschließlich im Interesse der Verbraucher liegen, zuzustimmen.

Bonn, den 14. Dezember 1967

Dr. Serres

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/2269 — zuzustimmen.

Bonn, den 14. Dezember 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Serres
Berichterstatter

angenommen in der 145. Plenarsitzung am 15. Dezember 1967